

# Medienmitteilung

Volkswirtschaftsdepartement / Telefon 041 819 16 03 / Telefax 041 819 16 19 / E-Mail vd@sz.ch

Schwyz, 12. Februar 2010



**Sperrfrist: Dienstag, 16.2.2010, 17.00 Uhr**

## Schutz vor Passivrauchen

---

**(VD/i) Passivrauchen stellt eine beträchtliche Gefahr für die Gesundheit dar. Am 1. Mai 2010 tritt das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Es sieht ein Rauchverbot vor in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Weiterhin geraucht werden darf in Privathaushaltungen, an Einzelarbeitsplätzen und im Freien. Zudem können unter gewissen Voraussetzungen Raucherräume (Fumoirs) eingerichtet und kleine Gastgewerbebetriebe als Raucherlokale geführt werden. Im Kanton Schwyz gelten die Mindestbestimmungen des Bundesrechtes, d.h. der Kantonsrat hat darauf verzichtet, strengere Vorschriften zu erlassen. Zur Gewährleistung eines einheitlichen und effizienten Vollzuges hat das Volkswirtschaftsdepartement nun eine Wegleitung sowie Informationsblätter verfasst.**

Passivrauchen stellt eine beträchtliche Gefahr für die Gesundheit dar und kann namentlich Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege verursachen. Auch die wirtschaftlichen Folgen (Gesundheitskosten, Einkommensverluste) sind massiv. Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen sowie die dazugehörige Verordnung des Bundesrates treten am 1. Mai 2010 in Kraft. Übergangsfristen sind im Bundesrecht nicht vorgesehen. Das neue Bundesgesetz statuiert ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Im Kanton Schwyz gelten die Mindestbestimmungen des Bundesrechtes. Der Kantonsrat hat anlässlich der Teilrevision der Gesundheitsverordnung darauf verzichtet, strengere Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen zu erlassen, wie dies das Bundesgesetz zugelassen hätte.

### **Raucherräume (Fumoirs)**

Es besteht die Möglichkeit, zum Rauchen abgetrennte Räume (Fumoirs) zur Verfügung zu stellen. Raucherräume müssen eine ausreichende Belüftung sowie eine selbsttätig schliessende Tür aufweisen und bei jedem Eingang als Raucherraum gekennzeichnet sein. Mit Ausnahme von Raucherwaren dürfen darin keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind. Die Grundfläche von Raucherräumen in Restaurations- und Hotelbetrieben darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume (Räume, die der Bewirtung der Gäste dienen) betragen. Überdies dürfen die Öffnungszeiten nicht länger sein als im übrigen Betrieb.

### **Raucherlokale**

Kleinere Restaurationsbetriebe, deren dem Publikum zugänglichen Räume (inkl. Eingangsbereich, Gang, Toiletten und Garderobe) eine Gesamtfläche von höchstens 80 m<sup>2</sup> aufweisen, können eine Bewilligung als Raucherlokal beantragen. Das Raucherlokal muss mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sein und deutlich und an gut sichtbarer Stelle gekennzeichnet sein.

In Raucherräumen (Fumoirs) von Restaurations- und Hotelbetrieben sowie in Raucherlokalen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben.

### **Alters- und Pflegeheime, Hotels, Strafanstalten**

Die Betreiber von Alters- und Pflegeheimen, Hotels und Strafanstalten können das Rauchen in privaten Zimmern (Schlafräumen) erlauben.

### **Vollzug durch die Gemeinden**

Zuständig für die Bewilligung von Raucherräumen in Restaurations- und Hotelbetrieben sowie von Raucherlokalen ist die für die Gastgewerbebewilligung zuständige Behörde, das heisst der Gemeinderat. Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigt den Vollzug und kann Weisungen erlassen. Zuständige Fachbehörde ist das Amt für Arbeit, Arbeitsinspektorat. Zur Gewährleistung eines einheitlichen und effizienten Vollzuges hat das Volkswirtschaftsdepartement eine Wegleitung sowie Informationsblätter verfasst. Diese Informationen sind auf der Website [www.sz.ch](http://www.sz.ch) Rubrik Unternehmen: Arbeit, Gewerbeaufsicht -> Gewerbeaufsicht -> Schutz vor Passivrauchen verfügbar.

### **Was geschieht, wenn trotz Rauchverbot geraucht wird?**

Wer gegen das Rauchverbot verstösst, wird gemäss Bundesgesetz mit Busse bis 1000 Franken bestraft. Zur Verfahrensvereinfachung wurde die Kantonspolizei von den Untersuchungsbehörden ermächtigt, an Ort und Stelle eine Busse von 50 Franken zu erheben, sofern der Fehlbare damit einverstanden ist. Verfahrenskosten fallen dadurch keine an. Busse bis 1000 Franken droht auch demjenigen, der Räume, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, als Raucherräume ausgibt oder einen Raucherbetrieb ohne Bewilligung führt oder diesen nicht kennzeichnet. Vorbehalten bleiben verwaltungsrechtliche Sanktionen (unter anderem Bewilligungsentzug).

### **Volkswirtschaftsdepartement**

Auskunft: Werner Scherrer, Leiter Arbeitsinspektorat, Amt für Arbeit, Tel. 041 819 16 30